



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt  
Bayerstr. 28a, 80335 München

**Immissionsschutz Nord  
RGU-US 21**

gegen Empfangsbekanntnis  
BMW AG  
PG 21  
Petuelring 130  
80809 München

Bayerstr. 28a  
80335 München  
Telefon:  
Telefax:  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:  
Frau  
E-Mail:  
immissionsschutz-  
nord.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
06.09.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Riesefeldstraße 87  
BMW Group, Werk 1.31  
Neuerrichtung eines Heizwerks (HWK-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 108 MW  
Az. 824-G/08-17

Auf Antrag der Firma BMW Group vom 31.07.2017 erlässt die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

**B e s c h e i d:**

I.

Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und Nebenbestimmungen (III) werden Errichtung und Betrieb nachfolgend beschriebener Anlage

genehmigt:

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

**Anlagenart:**

Heizwerk (Feuerungsanlage) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 108 MW

**Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:**

**3 Heißwasserkessel mit Dreizug-Flammrohr-Rauchtechnik und jeweils 2 Erdgasbrenner**

Baujahr:	2017
Hersteller:	Fa. Bosch
Typ:	Unimat UT-HZ 36 000
Herstellnummern:	126621, 126622 und 126623
Max. Betriebsüberdruck:	18,0 bar
Brennertyp:	Saacke Teminox G200

Feuerungswärmeleistung je Brenner: 17,98 MW

**Nebeneinrichtungen:**

3 Abgaswärmetauscher (ECO 1, ECO 6, ECO 7)

Schwingungsdämpfer  
Umwälzpumpen  
Warmhalteeinrichtungen  
zugehörige Armaturen und Rohrleitung

**Kamin:**

32 m hoher Kamin mit drei Zügen

**Neutralisationsanlage:**

in jeder der drei Kesselkammern wird eine Neutralisationsanlage der Firma Grünbeck Wasseraufbereitung GmbH Typ Geno 70 verbaut. Es sind keine Abwasserspeicher und auch keine Lagerbehälter für das Neutralisationsgranulat vorgesehen. In jeder Neutralisationsanlage sind 8 kg des Neutralisationsgranulats GENO-Neutralit Hz enthalten.

**Betriebszeiten:**

Montag – Sonntag: 0:00 - 24:00 Uhr (24-Stunden-Betrieb)

**Aufstellungsort:**

Riesenfeldstraße 87, Werk 01.31, Gebäude 90.0, Flurnummer: 97/4, Gemarkung München-Milbertshofen

**Hinweise:**

Diese Genehmigung ersetzt nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Diese Genehmigung beinhaltet auch nicht die Zulassung von Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nach der städtischen Entwässerungssatzung. Etwa erforderliche Genehmigungen sind - soweit nicht schon geschehen - in einem gesonderten Verfahren bei

der Münchner Stadtentwässerung (Friedenstraße 40, 81660 München) zu beantragen.

Alle in Bezug auf die vorstehend beschriebene Anlage schon ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und in ihren Festsetzungen weiterhin zu beachten, soweit nichts anderes verfügt ist.

## II.

### Genehmigungsunterlagen und -anlagen

#### a) Genehmigungsunterlagen (Nr. 008/17, 2. Fertigung)

- Lageplan, Plan-Nr. A-1 vom 13.07.2017 (M 1:1000)
- Grundriss EG, Plan-Nr. A-2 vom 13.07.2017 (M 1:100)
- Grundriss Zwischengeschoss EG, Plan-Nr. A-3 vom 13.07.2017 (M 1:100)
- Grundriss 1. OG, Plan-Nr. A-4 vom 13.07.2017 (M 1:100)
- Grundriss 1. Dachaufsicht, Plan-Nr. A-5 vom 13.07.2017 (M 1:100)
- Schnitte, Plan-Nr. A-6 vom 13.07.2017 (M 1:100)
- Ansichten, Plan-Nr. A-7 vom 13.07.2017 (M 1:100)
- Lageplan, Freiflächengestaltungsplan Plan-Nr. A-8 vom 20.07.2017 (M 1:250)
- Baumbestandsplan Plan-Nr. A-9 vom 20.07.2017 (M 1:200)
- Planerläuterungsbericht vom 18.07.2017
- Antrag auf Abweichung, Nachweis Arbeitsstätten, Erfüllung Kriterienkatalog
- Brandschutznachweis des Ingenieurbüros für Brandschutz Dipl.Ing. Karsten Seidel vom 18.07.2017 (Geheft mit 15 Seiten und 6 Plänen)
- Antrag und Beschreibungen (Geheft: 19 Seiten)
- Beschreibung Komponenten Heißwasserkesselanlage vom 04.07.2017 (Geheft 5 Seiten)
- Technische Daten UNIMAT Heißwasserkessel (Geheft 20 Seiten)
- Schema Heizhaus vom 30.06.2017
- Funktionsschema Wärmeverbund Werk 1.10./1.31/1.50 vom 18.05.17
- Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose) vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 24.07.2017 (Bericht-Nr. F16/096-IMG-C)
- Immissionstechnische Untersuchung Nr. 7287/15-2b vom 10.07.2017 Fa. PMI Dipl. Ing. Peter Mutard
- Anforderungen an den Erschütterungsschutz Nr. 7475/16 vom 20.07.2017 Fa. PMI Dipl. Ing. Peter Mutard
- Sicherheitsdatenblätter
- Prüfberichte zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV für die Herstellernummern 126621, 126622 und 126623 jeweils vom 22.12.2017 vom TÜV Süd Industrie Service GmbH
- Antrag auf Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung für die Kessel mit den Herstellernummern 126621, 126622 und 126623 (jeweils 1 Ordner mit Unterlagen entsprechend der Aufzählung auf Seite 8 der Prüfberichte zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV vom 22.12.2017 vom TÜV Süd Industrie Service GmbH

- Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Stickstoffdeposition – Summationsbetrachtung), TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 31.07.2017

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referates für Gesundheit und Umwelt versehenen Pläne und Beschreibungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer I genehmigte Anlage behandeln und nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer III stehen. Die im Plan von Amts wegen (mit roter Farbe) eingefügten Einzeichnungen und Eintragungen sind genau zu beachten.

b) **Anlagen:**

folgende Anlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

Anlage 1: Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen

Anlage 2: Immissionsschutzrechtliche Hinweise für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

c) **Beilage:**

Für den Freistaat Bayern bekannt gegebene Stellen zur Ermittlung von Emissionen nach § 29 b BImSchG auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes.

III.

**Nebenbestimmungen:**

1. **Allgemein:**

- 1.1 Jede Betriebsstörung der hier genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie eine nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Spätestens 4 Wochen vor Durchführung der unter Ziffer III/3.7 verfügten Messungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Messungen in Auftrag gegeben wurden. Mit der Auftragsvergabe ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Anlagenbetreiber das Referat für Gesundheit und Umwelt zu benachrichtigen.  
Der Nachweis kann in Form der Auftragsbestätigung der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle erfolgen.

2. **Auflagen zur Bauphase:**

## 2.1 Lärmschutz

- 2.1.1 Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.
- 2.1.2 Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich Beschaffenheit und Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.

## 2.2 Luftreinhaltung

Staubemissionen während der Bauphase sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen ist zu beachten.

## 3. Lärmschutz (Anlagenbetrieb):

- 3.1 Die vom Heizwerk, einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Zu- und Ablufteinrichtungen und des zugehörigen Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Teilbeurteilungspegel nicht überschreiten:

Riesefeldstr. 87 und 115 tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) 60 dB(A)

Riesefeldstr. 110 tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) 45 dB(A)  
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) 30 dB(A)

Motorstr. 61 und 64 tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) 50 dB(A)  
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) 35 dB(A)

Hinweis: Die Teilbeurteilungspegel liegen 10 dB(A) unter den entsprechenden Immissionsrichtwerten von 70 dB(A) für Industriegebiete bzw. 60/45 dB(A) für Mischgebiete und 55/40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Die in die immissionstechnische Untersuchung eingegangenen Schalldämmmaße für das Kesselhaus sind einzuhalten. Dies sind:

Die 4 Tore in der Westfassade sind mit einem bewerteten Bau-Schalldämm-Maß von  $R_{w,B} = 45$  dB im betriebsfertig eingebauten Zustand auszuführen.

Die Einbringöffnungen an der Fassade und in der Dachfläche sind mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von  $R_{w,R}=35$  dB auszuführen.

Für die Oberlichter im Dach ist ein bewertetes Schalldämm-Maß von  $R_{w,B}= 38$  dB im eingebauten Zustand erforderlich.

- 3.3 Von den haus- und betriebstechnischen Schallquellen dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden (Seite 12 der immissionstechnischen Untersuchung):

<b>Anlagenteil</b>	<b>Schalleistungspegel</b>
3 Kamine	Insgesamt $L_w = 69$ dB(A)
2 Wetterschutzgitter an der Ostfassade	Je WSG $L_w = 60$ dB(A)
1 Wetterschutzgitter an der Ostfassade	$L_w = 55$ dB(A)
2 Wetterschutzgitter an der Westfassade	Je WSG $L_w = 60$ dB(A)
1 Fortluftventilator auf dem Gebäudedach	$L_w = 55$ dB(A)
Ansaugöffnungen der Verbrennungsluft	Je Öffnung $L_w = 64$ dB(A)

Hinweis:

Die angegebenen Schalleistungspegel und Schalldämmmaße sind als Kontingente zu verstehen, die nachträglich noch umverteilt werden können, wenn dies keine Überschreitungen der festgelegten Teilbeurteilungspegel zur Folge hat. Dies bedarf jedoch der Abstimmung mit dem RGU.

- 3.4 Alle geräusch- oder schwingungserzeugenden Maschinen, Geräte, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Technik entsprechend gegen Emissionen von Luft- und Körperschall sowie gegen die Übertragung von Schwingungen zu isolieren.
- 3.5 Wenn aus den ins Freie führenden Zu- und Abluftöffnungen noch Lärm dringt, der maßgeblich zur Pegelerhöhung beiträgt, so sind diese mit Schalldämpfern zu versehen.

- 3.6 Die Geräusche der Anlage dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein (DIN 45645)
- 3.7 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Heizwerkes ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die festgelegten Teilbeurteilungspegel an den genannten Immissionsorten nicht überschritten werden. Die Immissionsmessungen sind bei Betriebsbedingungen mit höchsten Emissionen durchzuführen.

Hinweis

Für die Abnahmemessungen darf nicht der Sachverständige (PMI), der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

**4. Luftreinhaltung (Anlagenbetrieb):**

4.1 Betriebsstörungen:

4.1.1 Auf Störungen im Betrieb der Anlage, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung unverzüglich aufmerksam gemacht werden und geeignete Abhilfemaßnahmen veranlassen.

4.1.2 Betriebsstörungen sind mit Datum und Ursache sowie Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren und dem RGU auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Wartung:

4.2.1 Die Heißwassererzeuger sind regelmäßig durch qualifiziertes Personal zu warten. Dies kann über einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma erfolgen.

4.2.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Hersteller vorhandenen Bedienungsanweisungen zu erstellen.

4.2.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen, die dem RGU auf Verlangen vorzulegen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzuheben.

4.3 Brennstoff und Feuerungswärmeleistung

- 4.3.1 Für die Feuerung der Heißwassererzeuger darf ausschließlich Erdgas der öffentlichen Versorgung eingesetzt werden. Dieses muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ entsprechen.
- 4.3.2 Ein Nachweis über den Schwefelgehalt im Erdgas ist alle 6 Monate zu führen und dem RGU im Rahmen des Emissions-Jahresberichtes vorzulegen.
- 4.3.3 Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der 3 Heißwassererzeuger darf im Dauerbetrieb 108 Megawatt nicht überschreiten, dies entspricht pro Kessel bei einer max. Betriebsdauer von 1500 h/a für alle 3 Kessel einem Gesamterdgasverbrauch von 3.000.000 m<sup>3</sup>/a.

#### 4.4 Ableitung der Abgase

- 4.4.1 Die Verbrennungsabgase sind über einen dreizügigen Schornsteine in einer Höhe von 32,00 m abzuleiten.
- 4.4.2 Die Abgase müssen senkrecht nach oben ausgeblasen werden, d.h. die Austrittsöffnungen dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 4.4.3 Die Innendurchmesser der Kamine dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Heißwasserkessel 1	1,25 m
Heißwasserkessel 2	1,25 m
Heißwasserkessel 3	1,25 m
- 4.4.4 Die Abgastemperaturen dürfen bei Vollastbetrieb bei Austritt aus den Aggregaten folgende Werte nicht unterschreiten:

Heißwasserkessel 1	82°C
Heißwasserkessel 2	82°C
Heißwasserkessel 3	82°C
- 4.4.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Heißwassererzeuger ist eine Bestätigung vorzulegen, dass diese Temperaturen eingehalten werden.

#### 4.5 Emissionsgrenzwerte



Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas dürfen gemäß § 7 der 13. BImSchV folgende Werte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	100 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, angegeben als SO <sub>2</sub>	35 mg/m <sup>3</sup>
Staub	5 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Tagesmittelwerte.  
Kein Halbstundenwert darf das Doppelte des jeweiligen Emissionsgrenzwertes überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 von Hundert.

#### 4.6 Messung und Überwachung der Emissionen

4.6.1 Im Abgas der Heißwassererzeuger 1 - 3 sind jeweils die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

Kohlenmonoxid  
Stickstoffoxide\*

\* Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen, dass der Anteil des NO<sub>2</sub> an den NO<sub>x</sub>-Emissionen unter 5% liegt, wird auf die kontinuierliche Messung von NO<sub>2</sub> verzichtet und die Bestimmung dessen Anteils durch Berechnung zugelassen.

Außerdem sind folgende Bezugsgrößen kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren:

Sauerstoffgehalt  
Feuerungswärmeleistungen  
Abgastemperaturen  
Druck  
Feuchte\*\*

\*\* Auf Bestimmung der Feuchte kann verzichtet werden, wenn das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der gasförmigen Stoffe getrocknet wird.

Die Betriebsstunden für jeden Heißwassererzeuger sind über den Emissionswerterechner für die kontinuierlichen Messungen zu erfassen.

Hinweis:

Auf Einzelmessungen der Massenkonzentrationen an Gesamtstaub und Schwefeldioxid kann aufgrund der derzeitigen Erdgasqualität verzichtet werden.

4.6.2 Für die kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen- mit Ausnahme der Abgastemperatur, des Drucks und der Feuerungswärmeleistung- dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen verwendet werden.

4.6.3 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden.

4.6.4 Es dürfen nur geeignete anerkannte, nach DIN EN 15267 zertifizierte Messgeräte eingesetzt werden. Bei Auswahl und Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen hat eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle mitzuwirken.

4.6.5 **Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten** ist dem RGU eine Aussage einer zugelassenen Messstelle gemäß § 29 b BImSchG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen für die kontinuierlich aufzeichnenden Messgeräte geeignet sind.

4.6.6 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlichen Messungen ist Folgendes zu beachten:  
Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell vom Messinstitut ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionstätigkeit zu überprüfen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung eingewiesenem Fachpersonal gewartet werden.

Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Wartungsbuches geführt werden. Das Wartungsbuch ist dem RGU auf Verlangen vorzulegen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung

durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten zu dokumentieren.

- 4.6.7 **Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme** der Feuerungsanlagen sind die Messeinrichtungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Kalibrierstelle) einer Erstüberprüfung zu unterziehen, wobei auch die ordnungsgemäße Umsetzung des abgestimmten Auswertekonzeptes insbesondere die richtige Verarbeitung der Statussignale für die festgelegten Betriebszustände zu prüfen ist.
- 4.6.8 Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen und im Übrigen jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist die Kalibrierung durch die Kalibrierstelle wiederholen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach den Vorgaben der DIN EN 14181 i.V. m. Der VDI 3950 durchführen zu lassen. Der Umfang der Kalibrierung, insbesondere bzgl. Abweichungen von der DIN EN 14181, ist mit dem RGU abzustimmen.
- 4.6.9 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein als geeignet anerkanntes elektronisches Auswertesystem einzubauen und zu betreiben. Die Auswertung durch den Emissionswerterechner hat zu beginnen, sobald bei Betrieb der Feuerungsanlage eines Heisswassererzeugers der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 % unterschreitet; sie endet, sobald der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 % überschreitet.

Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß den Vorgaben der 13. BImSchV unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen.

Hinweis:

Die als geeignet anerkannten elektronischen Auswertesysteme („eignungsgeprüfte Emissionsrechner“) sowie Richtlinien über den Einbau und die Parametrierung von elektronischen Auswertesystemen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen“ bzw. im Bundesanzeiger veröffentlicht.

- 4.6.10 **Spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme** ist dem RGU ein Konzept über die Art und Weise der Parametrierung des Messwerterechners zur Zustimmung vorzulegen.  
Aus diesem Konzept muss insbesondere zu ersehen sein

welche verschiedenen Betriebszustände der Emissionswerterechner registrieren wird,  
wie die verschiedenen Betriebszustände (z.B. Regelbetrieb, Störungen etc.) dokumentiert werden und  
durch welche Statussignale die Betriebszustände definiert werden.  
Im Erstprüfbericht des Messwerterechners ist das abgestimmte Auswertekonzept zu dokumentieren.

- 4.6.11 **Spätestens mit Inbetriebnahme** ist dem RGU eine Bescheinigung des Messwertelieferanten vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass der Messwerterechner entsprechend dem mit dem RGU abgestimmten Auswertekonzeptes parametrierungsfähig und funktionsfähig installiert wurde. Dieser Bescheinigung sind die Parametrierlisten und Leermasken der Rechner-Messwerteausdrucke beizulegen.
- 4.6.12 **Jährlich ist von einer zugelassenen Kalibrierstelle eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners durchführen zu lassen.**  
Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind Berichte zu erstellen. Diese sind dem RGU innerhalb 8 Wochen vorzulegen. Auf die Vorlage kann verzichtet werden, wenn der Standort gemäß EMAS zertifiziert ist.
- 4.6.13 Die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide gelten als eingehalten, wenn  
- alle Tagesmittelwerte die in Ziffer 4.5 festgelegten Massenkonzentrationen und  
- alle Halbstundenwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.
- 4.6.14 Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sind gesondert auszuweisen und im Emissionsjahresbericht zu dokumentieren.
- 4.6.15 Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist dem RGU innerhalb von höchstens 24 Stunden mitzuteilen.
- 4.6.16 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und bis zum 31.03 des Folgejahres dem RGU vorzulegen.
- 4.7 Jährliche Berichte über Emissionen nach § 25 der 13. BImSchV  
Der zuständigen Behörde (derzeit Landesamt für Umwelt) ist jeweils bis zum 31.

Mai des Folgejahres der jährliche Bericht über Emissionen mit den in § 25 Abs.1 der 13. BImSchV geforderten Angaben zu übersenden.

4.8 Pflichten nach TEHG

Dem RGU ist spätestens bei Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen ein mit den bisher noch nicht bekannten Daten (Daten der Messgeräte, Messunsicherheiten etc.) ergänzten und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt positiv begutachtetes Monitoringkonzept vorzulegen.

**5. Abfallrecht:**

5.1 Allgemeines:

5.1.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

5.1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

5.1.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

5.2 Abfallverwertung:

5.2.1 Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

5.2.2 Die Abfuhr und Entsorgung von Altöl sowie ölhaltigen Betriebsmitteln darf nur durch Unternehmen erfolgen, die über die notwendigen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Transportgenehmigung, Genehmigung zur Lagerung und Entsorgung von Altöl) verfügen. Die Bestimmungen der Altölverordnung (AltöIV) sind zu beachten.

5.3 Abfallbeseitigung:

5.3.1 Abfälle zur Beseitigung sind im Rahmen des bestehenden Benutzungszwanges am städtischen Heizkraftwerk München-Nord bzw. an der Deponie Nord-West anzuliefern.

5.3.2 Der Fa. BMW AG wird untersagt, brennbare Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München oder des Landkreises München stammen, soweit sie nicht durch eine der Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München oder durch die Annahmebedingungen der MVA München-Nord von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen sind, außerhalb des Gebietes der Stadt München (ausgenommen MVA München-Nord) zu verbringen bzw. an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebietes (ausgenommen MVA München Nord) abzugeben.

5.3.3 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

Hinweis:

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

5.4 Abfalllagerung:

Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG).

5.5 Sonstiges:

Bei Änderungsvorhaben oder Einstellung des Betriebes der Anlage (z. B. Demontage oder Abbruch) ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Abfallrecht ([abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de)) zu verständigen. Des Weiteren sind Angaben über Art und Menge der tatsächlich angefallenen Abfälle bei der Durchführung des Vorhabens dem RGU-US 12 mitzuteilen.  
Erreichbarkeit: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de).

6. **Altlasten:**

- 6.1 Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten/Abbrüche, muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn der Aushubarbeiten informiert werden (Fax-Nr.: 233-47786). Aus der Bauleitung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- 6.2 Kontaminationsverdächtiger Erdaushub ist zu separieren und von einem fachkundigen Ingenieurbüro bzw. Labor repräsentativ auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sowie der angestrebte Entsorgungsweg sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt mitzuteilen (Fax-Nr.: 233-47786).
- 6.3 Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht dem im Rahmen der orientierenden Altlasterkundung festgestellten Material entspricht und eine Gefährdung der Schutzgüter menschliche Gesundheit und Grundwasser befürchten lässt, so sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Rufnummer 233-47785 oder Telefax-Nr. 233-47786).
- 6.4 Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass eine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser nicht zu besorgen ist (erforderlichenfalls z.B. Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).
- 6.5 Aus Aushubsohle und -wänden sind Mischproben zu entnehmen und zur Dokumentation in der Feinfraktion auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.
- 6.6 Zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ist der (Wieder-) Einbau von belastetem Erdaushub zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.
- 6.7 Innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen muss dem Referat für Gesundheit und Umwelt ein Abschlussbericht vorgelegt werden, indem sämtliche Bodenmaßnahmen dokumentiert und in einem maßstäblichen Lageplan dargestellt sind.

7. **Baurecht / Naturschutzrecht:**

- 7.1 Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u. a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.
- 7.2 Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920). Bei der Baustelleneinrichtung und dem Baustellenbetrieb (z.B. Kran, Lager, Bauhütte, Toilette) ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.
- 7.3 Alle Arbeiten sind fachgerecht (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920) und nur von einer anerkannten Baumpflege-Fachfirma auszuführen. Eine entsprechende Auswahl finden Sie unter: [www.baumpflegeportal.de](http://www.baumpflegeportal.de) , [www.ral-baumpflege.de](http://www.ral-baumpflege.de), [www.isa-arbor.de](http://www.isa-arbor.de) oder auch unter [www.galabau-bayern.de](http://www.galabau-bayern.de).
- 7.4 Die Freiflächengestaltung ist entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan spätestens bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit nach Nutzungsaufnahme herzustellen.  
Liegen zwischen der Nutzungsaufnahme und dem Ende der folgenden Pflanzzeit weniger als zwei Monate, sind sie bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit herzustellen. Unter Pflanzzeitende ist hier jeweils der 30.11. und der 31.5. eines Jahres zu verstehen.  
Die fachgerechte Ausführung kann durch geeignete Unterlagen, wie z.B. eine Fotodokumentation oder Rechnungskopien nachgewiesen werden.  
Die plangemäße und fachgerechte Ausführung der der PV-Module ist im Rahmen des Abnahmeantrags anhand einer schriftlichen Bestätigung einer Fachfirma nachzuweisen.  
Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt – RGU- US 21 schriftlich anzuzeigen.

## 8. **Brandschutz:**

- 8.1 Mit der Lage der Brandmeldezentrale im Erdgeschoss besteht Einverständnis.
- 8.2 Wird eine Gaswarnanlage vorgesehen, so ist die Anzeige ebenfalls im Raum der Brandmeldezentrale vorzusehen, (Art. 54 Abs. 3 BayBO)
- 8.3 Abweichung:  
Gegen die Abweichung von Art. 28 BayBO eine Brandabschnittslänge von ca. 43 m zu zulassen, kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.



## 9. **Arbeitsschutz:**

### 9.1 Stand der Technik:

9.1.1 Die technischen Anlagen zum o. g. Genehmigungsantrag müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und der auf Grund dessen erlassenen Rechtsvorschriften und den Technischen Regeln nach dem Stand der Technik entsprechen.

Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Gefährdungsanalyse sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

9.1.2 Anforderungen für die Einhaltung zum Stand der Technik für die Dampfkessel ergeben sich aus den drei Prüfberichten zu den drei Kesseln des Tüv Süd Service GmbH, Westendstr. 199 in 80686 München, Az. IS-ESK1-MUC/gra/tm vom 22.12.2017

Die dort benannten Auflagenvorschläge sind einzuhalten oder die gleiche Sicherheit ist auf andere Weise herzustellen.

Die dort angeführten Hinweise sind zu beachten.

### 9.2 Festlegung der Prüffristen:

Die drei Kessel, jeweils mit absperrbarem Speisewasservorwärmer, sowie die zugehörigen Anlagenteile zur Energiezentrale sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind auch die Prüfbestimmungen des § 16

Betriebssicherheitsverordnung i. V. mit der Druckgeräterichtlinie sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

### 9.3 Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen:

Die Anlagenteile sind nach dem Stand der Technik zu betreiben. Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes ist zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen. Die Wartung und Instandsetzung muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Maßnahmen, die die Sicherheit der gesamten Anlage beeinflussen, sind mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

### 9.4 Gefährdungsbeurteilung:

- 9.4.1 Für das Bauvorhaben ist die Gefährdungsbeurteilung (lt. § 3 BetrSichV und § 5 ArbSchG und den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung) des Betriebes entsprechend zu ergänzen bzw. fortzuschreiben.  
Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, die eine sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel und Anlagenteile ermöglichen.  
Insbesondere sind Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch die Wechselwirkung verschiedener Arbeits- und Betriebsmittel untereinander oder mit der Arbeitsumgebung entstehen können. Hierbei sind auch außerplanmäßige Arbeiten (Wartungen, Reparaturen, betriebsfremde Personen) und evtl. Schadensfälle zu berücksichtigen.
- 9.4.2 Die Ergebnisse dieser Beurteilung sowie die daraus abgeleiteten Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorkehrungen sind schriftlich zu dokumentieren und umzusetzen und an der Arbeitsstätte zur Einsicht bereitzuhalten.
- 9.5 Kennzeichnung:  
Beschriftungen sind zur Schadensvorbeugung an einzelnen wichtigen technischen Einrichtungen, Anzeigen und an besonderen Gefahrstellen vorzunehmen.
- 9.6 Betriebsbuch:  
Die technischen Einrichtungen sind nach den Vorgaben der Hersteller und den Ausführungen der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu warten und zu prüfen. Die Nachweise von Prüfungen sind in einem Betriebsbuch abzulegen und am Betriebsort aufzubewahren.
- 9.7 Personal:  
Die Wartung und Beaufsichtigung darf nur durch fachkundige und regelmäßig (jährlich gegen Unterschrift) unterwiesene Personen erfolgen. Für deren Tätigkeit sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 9.8 Unbefugte:  
Die Anlage bzw. wichtige Anlagenteile sind in ausreichender Weise vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.
- 9.9 Schutz vor Absturz und Verbrennung:  
9.9.1 Für alle technischen Einrichtungen, die *regelmäßig* bedient oder geprüft werden müssen, sind ausreichend bemessene Aufstiege (keine Leitern), Podeste und Zugänge vorzusehen.
- 9.9.2 An Gefahrenstellen und Aufstiegen, bei denen Personen abstürzen können, sind

Geländer anzubringen, heiße Metallteile, die zu Verbrennungen führen können, sind zu isolieren oder abzuschirmen. Verkehrswege und Absturzsicherungen sind nach den Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu bemessen.

9.10 Abschaltung:

Die technischen Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

9.11 Schadensmeldung:

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist es unverzüglich mitzuteilen, wenn durch den Betrieb der Anlagen ein Mensch verletzt wurde oder wenn durch das Versagen von Bauteilen oder sicherheitstechnischen Einrichtungen die Anlage beschädigt wurde.

9.12 Nachweis der Abnahmeprüfung:

Vor Inbetriebnahme sind die erforderlichen Prüfungen nach §15 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Die Belege für die erfolgreiche Abnahmeprüfung sind an die Genehmigungsbehörde zu übersenden.

10. **Gewässerschutz:**

10.1 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechenden der derzeit gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzurichten.

10.2 Werden widererwartend Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C, D aufgestellt oder errichtet, sind diese dem RGU-US 13 unter Angabe des zu lagernden Stoffes, der Lagermenge und der Wassergefährdungsklasse (WGK) gem. § 40 (AwSV) anzuzeigen.

11. **Anwesenentwässerung:**

11.1 Für die geplante Neutralisationsanlage ist bei der Münchner Stadtentwässerung Abt. MSE 41 eine gesonderte Genehmigung zur Einleitung in die städtische Kanalisation zu beantragen. Diesbezüglich ist mit MSE 41 unter der E-Mail [41.mse@muenchen.de](mailto:41.mse@muenchen.de) Kontakt aufzunehmen.

11.2 Für die Einleitung von häuslichen und nichthäuslichem Abwasser über das bestehende Entwässerungsnetz auf dem Grundstück sind rechtzeitig vor Baubeginn Entwässerungspläne bei der Münchner Stadtentwässerung nach den Vorgaben der Münchner Entwässerungssatzung zur Genehmigung einzureichen.

- 11.3 Die Arbeiten an der Entwässerungsanlage sind mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn vom ausführenden Unternehmer, unter Vorlage der genehmigten Entwässerungspläne, bei der Münchner Stadtentwässerung, MSE 423, zur Niederschrift zu erklären. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit den Arbeiten an der Entwässerungsanlage nicht begonnen werden.

#### IV.

##### Genehmigungsdauer:

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

#### V.

##### Kosten:

1. Die Kosten des Verfahrens hat die BMW AG als Antragstellerin zu tragen.

##### Gründe:

##### Sachverhalt und Verfahren:

1. Die BMW AG (internationale Bezeichnung BMW Group) beantragte mit Schreiben vom 31.07.2017 (eingegangen am 03.08.2017) gem. §§ 4, 10 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung eines Heizwerks mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 108 Megawatt. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der neuen Anlage gem. § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 31.07.2017 gestellt. Mit Schreiben vom 02.08.2017 (eingegangen am 07.08.2017) wurde die Verpflichtungserklärung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG abgegeben und der beantragte Umfang präzisiert. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 01.02.2018 erteilt.  
Die Unterlagen sind seit dem 25.04.2018 vollständig.

2. Das Vorhaben kann wie folgt beschrieben werden:

Geplant ist die Neuerrichtung eines Heizwerks, bestehend aus 3 baugleichen Heißwassererzeugern mit jeweils zwei Brennern und einer Feuerungswärmeleistung von je 36 Megawatt (Hersteller: Fa. Bosch, Typ Unimat UT-HZ 36 000, Baujahr 2017, max. Betriebsüberdruck: 18,0 bar, Herstell-Nrn. 126621, 126622 und 126623, Brennertyp: Saacke Teminox G200). Dies entspricht einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 108 Megawatt.

Die Heißwassererzeuger werden ausschließlich mit Erdgas beheizt. Die Betriebsdauer soll max. 1.500 h/a je Kessel betragen.

Hierzu soll ein neues Gebäude an der Riesenfeldstraße 87 errichtet werden. Die Abgase werden über einen Kamin mit 3 Innenzügen in 32 m über dem Boden abgeleitet.

Mit dem Heizwerk soll künftig eine 100 % tige Wärmeversorgung des Werk 01.10 und 01.50 auch in der kalten Jahreszeit, wenn die verfügbare Wärme der KWK-Anlagen in den beiden Werken nicht ausreicht, sichergestellt werden. Die Kessel im Heizwerk dienen im Winter als Spitzenlastkessel und als Erzeugungsreserve, wenn Motoren oder Kessel ausfallen sollten. Das Heizwerk speist die Energie in ein Heißwasser-Wärmeverbundnetz ein, das zwischen den genannten Energiezentralen aufgebaut wird.

Das beantragte Vorhaben gehört zum werksübergreifenden Wärmeverbund und steht in Zusammenhang mit einer geplanten KWK-Anlage im Werk 01.10, Lerchenauer Str. 76, sowie einer geplanten KWK-Anlage, Werk 01.50, in der Knorrstraße 147 zur Strom- und Wärmeversorgung. Alle drei Vorhaben sind jedoch technisch als auch rechtlich als eigenständige Anlagen zu werten, da sie weit auseinander stehen und lediglich über das gemeinsame (Wärme-) Netz in Verbindung stehen.

## 2.2 Verfahrensbeschreibung:

Die Kessel werden schwingungsisoliert zur Körperschalldämmung gelagert. Dazu werden Schwingungsdämpfer unter die Grundrahmen verlegt. In den Abgaswärmetauschern wird aus den heißen Kesselabgasen Wärme zurück gewonnen. Dies führt zur Erhöhung des Kesselwirkungsgrades und zur Reduzierung des Brennstoffverbrauchs sowie der Abgasemissionen. Zur Minderung der Emissionen an Stickstoffoxiden werden die Feuerungen der Heißwasserkessel jeweils mit Low-Nox-Gasbrenner ausgerüstet. Die Gasbrenner besitzen ein separates Verbrennungsluftgebläse mit dem eine Abgasrückführung in die Verbrennung erfolgt.

Die erforderliche Schornsteinhöhe und die Ermittlung der Kenngrößen für die Immissions-Jahreszusatzbelastung wurde vom TÜV Süd durch eine Ausbreitungsberechnung ermittelt. Zur Berechnung der Schornsteinhöhe wurden die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV eingesetzt. Diese sind für:

- Gesamtstaub: 5 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid: 50 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 100 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid: 35 mg/m<sup>3</sup>

Die Berechnungen zeigen, dass eine Schornsteinhöhe von 32,00 m alle Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft erfüllt.

Mögliche Kondensate vom Abgas der gasbefeueren Kessel werden über eine Neutralisationsanlage gereinigt, um danach in den Werks-Abwasser-Kanal eingeleitet zu werden.

### Wärmenutzung

Die Anlage dient der Wärmeerzeugung. Durch den Einbau von Economiser wird aus den heißen Kesselabgasen zusätzliche Wärme gewonnen. Dies führt zur Erhöhung des Kesselwirkungsgrades und zur Reduzierung des Brennstoffverbrauchs sowie der Abgasemissionen.

3. Die Betriebszeit ist von Montag bis Sonntag von 0 – 24 Uhr.

4. Aufstellungsort:

Der Aufstellungsort der Anlage befindet sich in einem Gebiet, das nach der derzeit gültigen Bauleitplanung der Landeshauptstadt München (Bebauungsplan Nr. 788) als Industriegebiet ausgewiesen ist. Die vorgesehene Nutzung entspricht der Gebietsausweisung. (Umgriff des Bebauungsplans)

5. Verfahren:

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft.

Die erforderliche fachtechnische Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen zu den Fragen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurde vom Referat für Gesundheit und Umwelt durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte unter Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 und der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV vom 02.05.2013). Der lärmtechnischen Beurteilung liegt außerdem die Immissionstechnische Untersuchung Nr. 7287/15-2b vom 10.07.2017 der Fa. PMI zugrunde. Für die Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose wurde eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 24.07.2017 vorgelegt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt beurteilte das Vorhaben im Übrigen im Hinblick auf die Belange der Altlasten, der Abfallbeseitigung und des Wasserrechts.

An weiteren Fachdienststellen wurden das Planungsreferat - Lokalbaukommission, die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt, das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion sowie das Baureferat-Stadtentwässerungswerke gehört.

Nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen bestehen gegen das Gesamtvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirks (Milbertshofen – Am Hart) wurde entsprechend § 2 Abs. 2 der Bezirksausschusssatzung i. V. m. § 2 der Bezirksausschussgeschäftsordnung Katalog „Referat für Gesundheit und Umwelt“ - Ziffer 8 angehört und hat dem Vorhaben zugestimmt.

## **Rechtliche und technische Würdigung**

### 1. Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine Anlage zur öffentlichen Versorgung von Strom oder Warmwasser im Sinne von Art. 1 Abs. 1 a) des BayImSchG, da ausschließlich in das betriebseigene Netz eingespeist wird.

Die Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), in der Fassung vom 31.05.2017, (BGBl. I S. 1440) und der Ziffer 1.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage ist nach Ziffer 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen. Gemäß der Kennzeichnung mit „G“ und „E“ unter der genannten Ziffer ist ein förmliches Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 10 BImSchG erforderlich. Es handelt sich gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Industrieemissionsrichtlinie (IED) unterliegt.

Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV sind die Abgaswärmetauscher, der Kamin sowie die Neutralisationsanlage.

Die Anlagen im oben beschriebenen Wärmeverbund stellen keine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV dar. Zwar handelt es sich im weitesten Sinne um Anlagen derselben Art, jedoch sind die Voraussetzungen für einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang nicht gegeben, da sie sich nicht auf demselben Betriebsgelände befinden.

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung (§13 BImSchG) die erforderliche Baugenehmigung sowie die Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV vom 03.02.2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2017 – BGBl. I S. 3584) mit ein.

## 2. Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichen zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Bedenken, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wurden dabei nicht geäußert.

Das Verfahren wurde im förmlichen Verfahren, d. h. mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und auf der Internetseite der Landeshauptstadt München am 20.10.2017 bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen lagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vom 30.10.2017 bis einschließlich 29.11.2017 zur allgemeinen Einsicht

im Referat für Gesundheit und Umwelt (Bayerstr. 28A, 80335 München) aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 29.12.2017 erhoben werden. Der für den 25.01.2018 anberaumte Erörterungstermin wurde abgesagt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

#### Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids

Da es sich um eine Anlage handelt, die den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen unterliegt, wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht.

#### Prüfung der Umweltverträglichkeitspflichtigkeit des Vorhabens:

Da das Vorhaben unterfällt den §§ 7 ff UVPG i. V. m. der Ziffer 1.1.2 Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 zum UVPG unterfällt (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)). Es war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorhaben des beschriebenen Wärmeverbundes stellen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG dar und sind daher einzeln zu betrachten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Diese Feststellung wurde am 20.10.2017 Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Internet der Landeshauptstadt München gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben unterfällt den §§ 7 ff. UVPG i.V.m. 1.1.2 Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)). Es war daher im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Beim vorliegenden Vorhaben ist vor allem das Schutzgut Luft relevant.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden durch die Vorhabensträgerin Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Bei den Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten der Nummern 2.3.1, 2.3.9 und 2.3.10 gemäß der Anlage 3 des UVPG vor.

Dazu wurde von der TÜV Süd GmbH eine Immissionsprognose erstellt. In dieser wurde die vom Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung der Luftschadstoffe Schwebstaub (PM-2,5, PM-10), Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid ermittelt und mit den Immissionswerten der TA Luft verglichen.



Im Hinblick auf eine konservative Betrachtungsweise wurde von einem Vollastbetrieb der drei Heißwasserkessel durchgehend für ein ganzes Jahr, bzw. 8760 Betriebsstunden mit maximalen Emissionen ausgegangen.

Als Rechengebiet ergibt sich bei einer Schornsteinhöhe von 32 m ein Kreis mit einem Radius von mindestens 1600 m um die Emissionsquelle.

Bei der Ermittlung der Gesamt- Stickstoffdeposition für das am südlichen Randbereich gelegene FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder“ nördlich von München wurden über das Vorhaben hinaus, auch die aus den beiden beantragten Kraft-Wärmekopplungsanlagen im Werk 01.10 und im Werk 01.50 zu erwartenden Stickstoffoxide berücksichtigt.

Die Ergebnisse zeigen, dass bei allen untersuchten Schadstoffen mit irrelevanten Zusatzbelastungswerten (unter 3% der Immissionswerte der TA Luft) zu rechnen ist und dass auch die summative Stickstoffdeposition im Bereich des FFH-Gebietes weit unter der Bagatellschwelle liegt.

Somit wird auch der Schutz von Ökosystemen und Vegetation in ausreichendem Maße gewährleistet.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dem Vorhaben steht somit auch nicht der Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München entgegen, in dessen Bereich es liegt.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen keine gefährlichen Abfälle an (außer gegebenenfalls bei Wartungsarbeiten). Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird Folge geleistet.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 20.10.2017 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Internet im München-Portal auf der Seite des Referats für Gesundheit und Umwelt öffentlich bekanntgemacht.

#### Prüfung des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV (StörfallV):

Die Störfall-Verordnung ist nicht anwendbar, da die hier verwendeten gefährlichen Stoffen, (Spraydosen, Fette und Schmiermittel) nur in geringen Mengen vorhanden sind und die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV (vom 15.03.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.2.17 – BGBl. I. 3882) nicht erreicht werden.

BVT Schlußfolgerungen gemäß der Richtlinie 2010/75 EU für Großfeuerungsanlagen vom 31.07.2017

Die BVT-assozierten Energieeffizienzwerte werden erreicht und die entsprechenden Techniken zur Verringerung der Stickstoffoxid – Emissionen durch NO<sub>x</sub>-arme Brenner (LNB) bei der Erdgasverbrennung eingesetzt. Damit werden die Schlußfolgerungen umgesetzt.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Die Prüfung hat gezeigt, dass die Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

gemäß den genehmigten Unterlagen errichtet und betrieben wird  
und wenn

die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Fachstellen haben in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das beabsichtigte Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

Rechtsgrundlage für die die Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt.

Hierzu und zu den Nebenbestimmungen ist - soweit sie nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind - im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

4. Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemein:

Rechtsgrundlage für die die Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt.

Um auch der Genehmigungsbehörde eine rasche Beurteilung evtl. Störungen und ggf. notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Informationspflicht des Anlagenbetreibers festgesetzt (Ziff. III/1.1). Ziff. III/1.2 stützt sich auf §§ 52 bzw. 5 Abs. 3 und 15 Abs. 3 BImSchG.

#### 4.2 Lärmschutz (Ziff. III/3 ff.):

Die zugrundezulegenden Lärmrichtwerte basieren auf den Bestimmungen der TA-Lärm 1998, der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Zu den vom Vorhaben ausgehenden Lärm- und Erschütterungseinwirkungen wurde eine Immissionstechnische Untersuchung von Dipl. Ing. Peter Mutard (PMI) vorgelegt. In dieser wurden für die Berechnung der Schallimmissionen an 12 Immissionsorten im Umfeld des Heizwerkes die Beurteilungspegel während des Tageszeitraumes und während des Nachtzeitraumes ermittelt.

In der nächsten Umgebung des Gebäudes 90.0 befinden sich folgende Immissionsorte:

Riesenfeldstr. 87 und 115 (DHL) im Industriegebiet,

Riesenfeldstr. 110 im Allgemeinen Wohngebiet,

Motorstr. 61 und 64 im Mischgebiet

Für diese werden Auflagen zum Lärmschutz festgesetzt. Die Vorbelastung wurde nicht ermittelt, da die vom Heizwerk ausgehenden Schallimmissionen die Immissionsrichtwerte an den o.g. Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und diese damit außerhalb des Einwirkungsbereiches liegen.

Als maßgebliche Schallquellen wurde die Schallabstrahlung über die Gebäudehülle und die über die haus- und betriebstechnischen Anlagen berücksichtigt. Hier wurden folgende Schalleistungspegel festgesetzt:

Anlagenteil	Schalleistungspegel
3 Kamine	Insgesamt Lw = 69 dB(A)
2 Wetterschutzgitter an der Ostfassade	Je WSG Lw = 60 dB(A)
1 Wetterschutzgitter an der Ostfassade	Lw = 55 dB(A)
2 Wetterschutzgitter an der Westfassade	Je WSG Lw = 60 dB(A)
1 Fortluftventilator auf dem Gebäudedach	Lw = 55 dB(A)
Ansaugöffnungen der Verbrennungsluft	Je Öffnung Lw = 64 dB(A)

Für einen möglichen 4. Kessel wurde ein Schalleistungspegel von 64 dB(A) berücksichtigt.

**Hinweis:** Dieser 4. Kessel ist nicht Teil des Antrags und auch nicht Teil dieser Genehmigung. Sollte der 4. Kessel realisiert werden, ist ein separater Genehmigungsantrag zu stellen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die berechneten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten, so dass sich die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches des Heizwerkes befinden. Damit konnte eine Bestimmung der Lärmvorbelastung entfallen.

Die Heizkessel werden auf hochwertige Elastomerdämpfer aufgestellt, so dass ein ausreichender Schutz an den südlichen und östlichen Wohnnutzungen vor

Erschütterungen gewährleistet wird.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/3 ff. waren zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Geräuscheinwirkungen festzusetzen. Die festgesetzten Immissionsgrenzwerte sind Höchstwerte. Unabhängig hiervon besteht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für Anlagenbetreiber die Pflicht, Immissionen zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten und damit die Immissionsgrenzwerte gegebenenfalls auch zu unterschreiten, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist.

#### Messungen:

Rechtsgrundlage für die Messauflage in Ziffer III/3.7 ist § 28 BImSchG. Nur durch Messungen kann festgestellt werden, ob den festgesetzten Auflagen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die mit diesem erheblichen öffentlichen Interesse abzuwägende entgegenstehende finanzielle Belastung des Betreibers vermag insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

#### 4.3 Luftreinhaltung (Ziff. III/4 ff.):

Die Nebenbestimmungen in Ziff. III/4 ff. gewährleisten die in der 13. BImSchV geforderten Anforderungen.

##### 4.3.1 Emissionsbetrachtung/Emissionsbegrenzung:

Bei der Verbrennung von Erdgas entstehen verfahrensbedingt folgende luftverunreinigende Stoffe. Diese sind Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Schwefeloxide. Aufgrund der derzeitigen Erdgasqualität sind die Abgaskomponenten Staub und Schwefeloxide zu vernachlässigen.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide und Staub ergeben sich aus § 7 der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, vom 2.05.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2017, BGBl. I. S. 4007). Im Einzelnen aus § 7 1.b)aa Kohlenmonoxid, § 7 1.c)aa für Stickstoffoxide, § 7 1.d)dd für Schwefeloxide und § 7 1.a)bb für Staub.

##### 4.3.2 Ableitbedingungen

Der geplante Schornsteinhöhe mit einer Höhe von 32,0 m über Erdgleiche ist ausreichend und erfüllt die Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft (ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung) in Verbindung mit § 16 der 13. BImSchV.

##### 4.3.3. Messung und Überwachung der Emissionen:

Rechtsgrundlage für die in Ziffer III/4.6 geforderten kontinuierlichen Messungen ist § 20 der 13. BImSchV.

4.4 Abfallrecht (Ziff. III/5 ff.)

Die Auflagen wurden durch das Sachgebiet Abfallrecht im Referat für Gesundheit und Umwelt erstellt.

4.5 Altlasten Ziffer III/6ff:

Das Baugrundstück gehört zum Gelände des Güterbahnhofs Milbertshofen und wurde seit Jahrzehnten gewerblich/ industriell genutzt.

Bisher im direkten Umfeld des geplanten Neubaus durchgeführte Bodenuntersuchungen ergaben flächendeckend meist geringmächtige Auffüllungen mit mäßig erhöhten Schadstoffgehalten im Auffüllmaterial. Im Zuge der Baumaßnahme anfallender Erdaushub ist daher einer schadlosen Entsorgung zuzuführen. Aus den obengenannten Gründen waren die Anforderungen zu stellen.

4.6 Baurecht Ziffer III/7 ff.

Die Auflagen in Ziffer III/7 gehen auf das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zurück.

4.7 Brandschutz Ziffer III/8:

Die Auflagen in Ziffer III/8 gehen auf die Branddirektion zurück. Nachdem alle Kessel in eigenen feuerbeständig getrennten Räumen aufgestellt werden, ist eine schnelle Brandausbreitung auf den gesamten Brandabschnitt nicht zu befürchten. Auch liegt die Gesamtfläche des Gebäudes bei unter 1600 m<sup>3</sup>. Deshalb konnte seitens der Branddirektion der Abweichung zugestimmt werden (Ziffer III/8.3).

4.8 Arbeitsschutz Ziffer III/9:

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/9 beruhen auf Forderungen der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt zum Arbeitsschutz bzw. auf der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Durch die Genehmigung der Vorhabens gilt die Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV als erfüllt. Die Auflagen zu den einzelnen Punkten gewährleisten einen sicheren und gesetzmäßigen Betrieb des Heizwerks und dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wie auch Dritten.

4.9 Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/10 wurden in diese Genehmigung als Belange des Wasserrechts aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/11 basieren auf den Forderungen der Münchner Stadtentwässerung.

Energienutzung/Wärmennutzung:

Die Anlage dient der Wärmeherzeugung. Durch den Einbau von Economiser wird aus den heißen Kesselabgasen zusätzliche Wärme gewonnen. Dies führt zur Erhöhung des Kesselwirkungsgrades und zur Reduzierung des Brennstoffverbrauchs sowie der Abgasemissionen. Die sparsame und effiziente Energieverwendung ist damit sichergestellt (§

5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Ausgangszustandbericht:

Nach der Industrieemissions-Richtlinie ist ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch eine Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Dies ist bei dem beantragten Heizwerk nicht der Fall.

TEHG:

Das Vorhaben unterfällt dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21.07.2011 (TEHG) zuletzt geändert (BGBl. I S. 1475, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 12 eIDAS Durchführungsgesetz vom 18.07.2017, BGBl. I S. 2745.

Gemäß § 4 des TEHG bedarf die Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit im Sinne des TEHG einer Emissionsgenehmigung. Auch der Überwachungsplan (Monitoring-Konzept) bedarf einer Genehmigung. Nach der Landesämterverordnung vom 01.01.2018 ist bei genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des BImSchG das Bay. Landesamt für Umwelt die zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG.

Befristung:

Rechtsgrundlage der in Ziffer IV ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BImSchG. Der Ansatz von drei Jahren ist angemessen, da der technische Fortschritt über einen längeren Zeitraum nicht abschätzbar ist.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Abs. 1 und 3 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und auf § 1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 16.08.2016 (GVBl S. 274), lfd. Nr. 8.II.0/Tarifstellen 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.

---

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dieser Bescheid umfasst 32 Seiten.